

Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache

17(14)0074(13)

gel. VB zur Anhörung am 25.10.

10_GKV-FinG_Block I

15.10.2010



Bundesagentur für Arbeit

Zentrale

Bundesagentur für Arbeit, Regensburger Str. 104, 90478 Nürnberg

Katharina Lauer
Sekretariat des Ausschusses für Gesundheit
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht: 11.10.2010

Mein Zeichen: SP III 31

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Rausch
Durchwahl: 0911 179 4795
Telefax: 0911 179 1046
E-Mail: Zentrale.SP-III-31@arbeitsagentur.de
Datum: 14. Oktober 2010

Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit (BA) zum Gesetzesentwurf zur nachhaltigen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FinG), BR-Drs. 581/10

1) Vorbemerkung

Bei der Prüfung des Gesetzesentwurfes sind aus Sicht der BA folgende Grundsätze zu beachten:

- Das für die Ermittlung des Sozialausgleiches bei Arbeitslosen vorgesehene Verfahren sollte nicht dazu führen, dass die begrenzten Ressourcen der BA zur Administration von im Einzelfall geringfügigen Beträgen eingesetzt werden müssen. Eingeleitete Schritte zur Verbesserung der Betreuung von Arbeitslosen und dadurch zur Reduzierung der Dauer der faktischen Arbeitslosigkeit würden damit konterkariert.
- Notwendige Vorlaufzeiten, um die vorgesehene grundlegenden Prozessänderungen umzusetzen, sollten beachtet werden, da ansonsten für betroffene Arbeitslose als auch für die BA eine erhebliche Belastung entsteht.

2) Artikel 1 des Gesetzesentwurfes

A) Wesentlicher Inhalt

Der Entwurf hat im Hinblick auf SGB III Leistungen folgenden wesentlichen Inhalt:

Dienstgebäude
Regensburger Str. 104
90478 Nürnberg

Telefon
0911 179 0
Telefax
0911 179 3600

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001600
BIC: MARKDEF1760
IBAN:
DE2476000000076001600

Öffnungszeiten
000000000000000000000000

Sie erreichen uns:
Haltestelle Scharrerstraße
Straßenbahnlinie 6
Haltestelle Meistersingerhalle
Straßenbahnlinie 9,
Buslinie 36, 55

Internet
www.arbeitsagentur.de

- Der paritätisch zu tragende Beitragssatz erhöht sich von 14,0 % auf 14,6 % (§ 241 SGB V n.F.).
- Der ermäßigte Beitragssatz erhöht sich von 14,3 % auf 14,9 % (§ 243 SGB V n.F.).
- Als neue Rechengröße wird der „durchschnittliche Zusatzbeitrag“ eingeführt (§ 242a SGB V).
- Übersteigt der durchschnittliche (nicht der kassenindividuelle) Zusatzbeitrag die Belastungsgrenze von 2 % der beitragspflichtigen Einnahmen, ist bei Beziehern von Arbeitslosengeld (Alg) ein Sozialausgleich durchzuführen und der von der BA zu zahlende Krankenversicherungsbeitrag für das Alg entsprechend zu verringern (§ 242b Abs. 1 SGB V n.F.)
- Zur Berechnung der Belastungsgrenze bei Beziehern von Alg werden als beitragspflichtige Einnahme 67 Prozent des der Leistung zugrunde liegende Arbeitsentgelt als neue Rechengröße eingeführt (§ 242b Abs. 1 SGB V).
- Der Sozialausgleich ist an den Bezieher von Alg auszubezahlen, unabhängig davon, ob dessen Krankenkasse einen Zusatzbeitrag tatsächlich erhebt.
- Die Rechtsänderungen treten zum 01.01.2011 in Kraft.

B) Folgen für die BA

Die Änderungen des Gesetzes wirken sich für die BA im Wesentlichen wie folgt aus:

a) Finanzielle Auswirkungen

- Durch die Erhöhung der Beitragssätze errechnet sich eine finanzielle Mehrbelastung für die BA in Höhe von 120 Mio. Euro für das Jahr 2011.
- Für die Durchführung des Sozialausgleiches entsteht ein erheblicher personeller Aufwand, der aus den bestehenden Ressourcen nicht ohne Qualitätseinbuße bestritten werden kann.

b) Administrative Auswirkungen

- Der Sozialausgleich ist als eine das Alg ergänzende Leistung zu bewilligen. In den Fällen der Rückforderungen des Arbeitslosengeldes ist auch der Sozialausgleich zurückzuverlangen, eine Rechtsgrundlage besteht dafür derzeit nicht. Die korrekte Berechnung, Zahlung und Rückforderung ist prüffähig zu dokumentieren. Der Sozialausgleich ist deshalb in Bescheiden und Leistungsnachweisen individuell auszuweisen und wird damit zu einem im Einzelfall durchgängig mitzuführenden Wert.

Hierfür ist erforderlich, die Berechnungslogik im zentralen IT-Verfahren COLIBRI tiefgreifend zu ändern. Bescheide, Schreiben, Nachweise sind entsprechend anzupassen.

Für die erforderlichen Verfahrensanpassungen des zentralen IT-Verfahrens COLIBRI ist ein Aufwand bis ca. 1000 Personentagen zu erwarten.

Folgt man dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Drs. 17/3040 – dann ist für das zentrale IT-Verfahren COLIBRI mit einem nicht unerheblichen Mehraufwand zu rechnen.

- Die Berücksichtigung des Sozialausgleichs wird dauerhaft zu Rückfragen der Leistungsbezieher bzw. Erstattungspflichtigen führen.

Bei dem für 2014 vom BMG erwarteten durchschnittlichen Zusatzbeitrag von 16 Euro sind ca. 30 % der Bezieher von Arbeitslosengeld vom Sozialausgleich betroffen. Es wird sich überwiegend ein Sozialausgleich von wenigen Euro errechnen. Gleichwohl wird mit Rückfragen von ca. 20 % der ca. 1 Mio Leistungsbezieher gerechnet. Bei durchschnittlich 5 Minuten Bera-

tungsbedarf ergeben sich jährlich ca. 1 Mio. Beratungsminuten, das sind ca. 2.000 Personentage.

- Wird der durchschnittliche Zusatzbeitrag festgelegt bevor die technische Unterstützung zur Verfügung steht, besteht ein hoher verwaltungstechnischer Aufwand, da jeder einzelne Fall vom Mitarbeiter der BA per Hand zu berechnen ist. Da bisher unbekannte Parameter zu der Berechnung herangezogen werden, ist von einer Bearbeitungsdauer pro Fall von mindestens 30 Minuten auszugehen. Die Berechnung und die Buchungen, Auszahlung des Sozialausgleiches an den Bezieher von Arbeitslosengeld und Kürzung der KV-Beiträge, sind durchzuführen. Je nach der festgelegten Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitrages, kommen von Beginn an bis zu 300.000 der Bezieher von Arbeitslosengeld in Betracht, für die eine Prüfung vorgenommen werden muss. Dies ergibt einen Mehrbedarf von 84,5 Jahresarbeitskräften.

c) Zeithorizont für die Realisierung

Die erforderlichen Verfahrensanpassungen können nicht vor Mitte 2012 umgesetzt werden.

d) Alternativlösung

Als Alternativlösung wird vorgeschlagen, dass der angestrebte Sozialausgleich bei Beziehern von Alg von den Krankenkassen selbst durchgeführt wird. Die Krankenkassen können aus Entgeltmeldungen ermitteln, ob und ggf. in welcher Höhe der Sozialausgleich durchzuführen ist. Sie können den kassenindividuellen Zusatzbeitrag entsprechend verringern und den Minderbetrag in einer Summe in Rechnung stellen.

Die hierfür erforderlichen zusätzlichen Entgeltdata kann die BA in ihre Meldungen aufnehmen. Eine solche Erweiterung der Meldedata wäre – nach Abstimmung mit dem GKV Spitzenverband – mit vergleichsweise geringem Aufwand umsetzbar, allerdings nicht bis zum 01.01.2011.

Für die Durchführung des Sozialausgleiches haben die Krankenkassen die erforderliche Verfahrensinfrastruktur zu errichten. Standardmäßig führen sie den Sozialausgleich für unständig Beschäftigte sowie bei fehlender Ausgleichsmöglichkeit durch den Arbeitgeber durch (§ 424b Abs. 2, 5 SGB V). Die Durchführung des Sozialausgleiches auch für die Bezieher von Alg ist deshalb für sie mit keinem oder nur geringem strukturellen Zusatzaufwand verbunden. Für Bezieher von Entgeltersatzleistungen kann der Sozialausgleich zudem aufgrund der DEÜV-/DÜBAK-Meldungen ohne gesonderte Antragstellung und somit vollmaschinell durchgeführt werden.

Für die Krankenkassen ergibt sich zudem ein weiterer Vorteil. Für die Krankenkassen besteht ein großes Problem darin, dass der Zusatzbeitrag von einer erheblichen Zahl der Versicherten schlicht nicht gezahlt wird. Dies betrifft gerade Versicherte mit geringen beitragspflichtigen Einnahmen. Führen die Krankenkassen den Sozialausgleich durch, können sie ihren Anspruch auf den Zusatzbeitrag direkt mit dem Anspruch des Versicherten auf den Sozialausgleich aufrechnen. Der Anspruch der Krankenkasse auf den Zusatzbeitrag kann so auf einfache Weise zum Teil oder voll realisiert werden.

3) Artikel 3 des Gesetzesentwurfes

Als Folgeänderung zur Änderung des § 243 SGB V wird der Verweis in § 133 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB III angepasst. Die Änderung soll zum 01.01.2011 in Kraft treten.

Die BA geht davon aus, dass dem Grundsatz des § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB III folgend, nach dem für die Dauer des Anspruchs der Lohnsteuerabzug aus dem Jahr der Anspruchsentstehung

maßgebend ist, diese Änderung bei der Ermittlung des Leistungsentgelts nur für Ansprüche anzuwenden ist, die nach dem 31.12.2010 entstehen.
Im Ergebnis bedingt diese Änderung keinen erhöhten Verwaltungsaufwand.

Im Auftrag

Christian Rauch
Geschäftsführer
Spezifische Produkte und Programme SGB III